

sätzliche Feststellung, daß der Verurteilte verpflichtet ist, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und für Unterhaltspflichten zur Verfügung zu stellen. Das Strafurteil soll also keinen zweiten Schuldtitel enthalten.

Den Ausführungen des Lehrkommentars zum Zweck und zur Anwendung der Verpflichtung zur *Bewährung am Arbeitsplatz* (§ 34 StGB) ist vollinhaltlich zuzustimmen. Beim Ausspruch dieser Verpflichtung sind konkrete, kontrollierbare Anforderungen an den Verurteilten und das Kollektiv zu stellen. Den Vertretern der Kollektive und den verantwortlichen Leitern sind, von den Gerichten sachbezogene Hinweise zur Einordnung des Verurteilten in das Kollektiv und — anknüpfend an die individuellen Besonderheiten des Verurteilten — zur persönlichkeitsfördernden Ausgestaltung des Erziehungsprozesses zu geben¹³. Im Urteil ist der Betrieb genau zu bestimmen, auf den sich die Verpflichtung bezieht und in dem der Erziehungs- und Bewährungsprozeß zu gestalten ist.

Sehr instruktiv sind die Darlegungen im Lehrkommentar zum *Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit* (§ 35 StGB). Zutreffend wird insbesondere auch auf die für das sozialistische Strafrecht typische Möglichkeit hingewiesen, bereits vor Ablauf der festgelegten Bewährungszeit — soweit sie ein Jahr übersteigt — den Rest zu erlassen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung machte und die ihm erteilten Auflagen vorbildlich erfüllte. Das Gericht kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn ein Kollektiv oder der Bürge einen Antrag stellt oder eine Beratung in dem

13 Vgl. hierzu den Bericht des Präsidiums an die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1970 S. 36 A.

Kollektiv erfolgte, dem der Verurteilte angehört. Bei der Festlegung des Inhalts und des Umfangs der Kontrollmaßnahmen ist auch diese Möglichkeit entsprechend zu berücksichtigen, und es muß gewährleistet werden, daß das Gericht auch insoweit entsprechende Informationen über den Verlauf des Prozesses der Wiedergutmachung und Bewährung erhält. Hat der Verurteilte besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht, so hat das Gericht eine entsprechende Beratung im Kollektiv anzuregen.

Bei der Kommentierung der *Geldstrafe als Hauptstrafe* (§ 36 StGB) hätte man sich eine ausführlichere und differenziertere Darstellung für die Anwendung der Geldstrafe gewünscht. Grundsätzlich ist der Auffassung zuzustimmen, daß auch bei negativer Grundhaltung des Täters zur sozialistischen Gemeinschaft eine Geldstrafe von erzieherischem Wert sein kann. In diesen Fällen wird aber besonders gründlich zu prüfen sein, ob mit einer Geldstrafe das Erziehungsziel einer Strafe erreicht werden kann. Richtig ist auch, daß ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse beim Täter die Anwendung der Geldstrafe nicht ausschließen, insbesondere dann nicht, wenn der Täter in der Lage ist, die ungünstige wirtschaftliche Situation zu verändern. Die Anwendung der Geldstrafe verfehlt jedoch ihr Ziel und hat daher zu unterbleiben, wenn der Täter über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt und auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, eigenes Einkommen zu erzielen¹⁴.

(wird fortgesetzt)

14 vgl. Schlegel / Pompos, „Kriterien für die Anwendung der Geldstrafe“, NJ 1970 S. 196; Lehmann / Hönicke, „Zur Praxis der Kreisgerichte des Bezirks Leipzig bei der Anwendung, Bemessung und Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ 1970 S. 199.

ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht

Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren

Der Verfassungsgrundsatz des Art. 99 Abs. 2, wonach es zu den Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gehört, daß die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei nachgewiesen ist, enthält einen bedeutenden strafprozessualen Auftrag an die Rechtspflegeorgane, der den Inhalt der sozialistischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit überzeugend zum Ausdruck bringt.

Die gerichtliche Prüfung der Zurechnungsfähigkeit vollzieht sich in den Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Angeklagte für sein strafrechtlich relevantes Handeln aus den in den §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 StGB genannten Gründen strafrechtlich verantwortlich oder in welchem Umfange seine Verantwortlichkeit eingeschränkt ist, an Hand gerichtspsychiatrischer Sachverständigengutachten. Diese Gutachten sind strafprozessuale Beweismittel. Sie enthalten psychiatrische Feststellungen, die sich auf die psychischen Voraussetzungen und subjektiven Bedingungen strafrechtlicher Schuld beim Angeklagten beziehen, und vermitteln dem Gericht das körperliche, neurologische, psychische bzw. psychopathologische Persönlichkeitsbild des Angeklagten.

Die psychiatrischen Gutachten haben wie jedes strafprozessuale Beweismittel keine im voraus festgelegte Beweiskraft (§23 Abs. 2 StPO). Das Gericht muß sie daher wie jedes andere Beweismittel auf ihren Beweiswert prüfen. Das gehört zur unvoreingenommenen und allseitigen Prüfung der Beschuldigung des Angeklagten, zu der das Gericht in jedem Fall verpflichtet ist.

Erst auf Grund einer kritischen Prüfung und beweisrechtlichen Bewertung der psychiatrischen Gutachten können diejenigen Beweistatsachen ermittelt werden, die für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit, der verminderten Zurechnungsfähigkeit oder der Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten entscheidend sind. Nur auf diese Weise lassen sich die Feststellungen mit der im Strafprozeß erforderlichen Sicherheit treffen.

Zu Inhalt und Form des Gutachtens und zum Umfang der gerichtlichen Prüfung

Die beweisrechtliche Schwierigkeit bei der richterlichen Prüfung eines psychiatrischen Gutachtens besteht im allgemeinen darin, daß mit ihm diagnostische Ergebnisse eines medizinischen Wissenschaftsbereichs vermittelt werden, die für die juristische Entscheidung über die psychischen Voraussetzungen strafrechtlicher Schuld von maßgeblicher Bedeutung sind. Ob ein Angeklagter an einer Geisteskrankheit leidet oder ob bei ihm ein Schwachsinn vom Grade einer Deblilität vorliegt, kann kein Richter beurteilen. Das zu diagnostizieren ist Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen.

Unter gerichtlicher Prüfung des psychiatrischen Gutachtens verstehen wir, daß das Gericht die durch das Gutachten vermittelten medizinischen Ergebnisse auf ihren beweisrechtlichen Gehalt untersuchen muß. Einerseits enthält das Gutachten psychiatrische Untersuchungsergebnisse, die es in der medizinischen Fach-